

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 4 (1911)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf sich in die besonderen Angelegenheiten der dem Bunde angehörigen Landesorganisationen nicht einmischen. § 3. Jeder Verband oder jeder angeschlossene Verein eines Landes, wo eine Landesorganisation besteht, der aber wenigstens 100 Mitglieder zählt, unterhält seine Beziehungen zum Generalrat durch ein korrespondierendes Mitglied, das von ersterem gewählt wird und widerrufen werden kann.

Art. 8. § 1. Um die Verwaltungskosten des Internationalen Rats zu decken, wird jährlich eine Beitragsmarkte ausgegeben, deren Preis vorläufig auf 5 Centimes (5 Pfennig, 5 Heller etc.) festgesetzt ist. Sie ist für jedes Mitglied der dem Bunde angeschlossenen Vereine zu erheben und von den betreffenden Vereinen auf die Mitgliedsarten zu fleben. Die Farbe der Marken soll niemals in zwei aufeinander folgenden Jahren dieselbe sein. § 2. Der Uebererschuss dieser Einnahmen über die Ausgaben ist für Propagandazwecke zu verwenden, ebenso der des einen Jahres für das andere. § 3. An den Kongressen können nur solche Vereinigungen teilnehmen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Art. 9. Alle Mitglieder des Internationalen Bundes verpflichten sich zur gegenseitigen Gewährung von Schutz und Hilfe.

Titel II. Verwaltung.

Art. 10. Die Vollmachten des Internationalen Rats gelten von einem Kongress bis zum nächsten.

Art. 11. Er verteilt selbst die verschiedenen Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Art. 12. § 1. Er muß monatlich wenigstens eine Sitzung abhalten. Deren Zeitpunkt und Tagesordnung sind durch Vermittelung der betreffenden Sekretäre den nationalen Organisationen zur Kenntnis zu bringen. § 2. Die nationalen Delegationen, die den Sitzungen des Internationalen Rats nicht beiwohnen

können, können bei dessen Delegierten ihre Vorschläge und Forderungen anbringen. Der Rat wird sie dann so behandeln, als wären sie direkt vorgelegt, und wird danach das Abstimmungsergebnis feststellen.

Art. 13. Jede nationale oder Bezirks-Organisation, oder mangels solcher, die angeschlossene Vereine, sollen dem Generalrat jährlich einen Bericht über die geleisteten wichtigsten Arbeiten zulegen, sowie Exemplare ihrer Veröffentlichungen beifügen.

Titel III. Kongresse.

Art. 14. § 1. Wenigstens alle zwei Jahre wird der Bund einen Kongress abhalten. § 2. Die Organisation der betreffenden Nation (wo der Kongress stattfindet) gemeinsam mit deren Delegation veranstaltet die Empfangs-Sitzung der Delegierten. Die Mandate sind sofort einer vom Kongress zu wählenden Mandats-Prüfungs-Kommission zu übergeben.

Art. 15. Die Mitglieder des Generalrats haben beschließende Stimme nur, wenn sie zugleich Delegierte sind; andernfalls haben sie nur beratende Stimme.

Art. 16. Der Kongress bestimmt Ort und Zeit des nächsten Kongresses. Er bestimmt auch, welche Fragen auf dessen Tagesordnung kommen sollen. In der Zwischenzeit zweier Kongresse haben auch die angeschlossenen Vereinigungen das Recht, dem Internationalen Rat gewisse Fragen für die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu unterbreiten. Das muß jedoch wenigstens drei Monate vorher geschehen, wenn nicht der Kongress eine Ausnahme zuläßt. Diese ist aber nur für Länder zulässig, wo weder eine nationale noch eine Bezirks-Organisation besteht.

Art. 17. Eine Aenderung dieser Satzungen kann nur auf einem Kongress von der Mehrheit der Abstimmenden beschloffen werden.

Art. 18. Die Art der Abstimmung und aller sonstigen Geschäfte der Kongresse soll durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt werden.

So beschloffen auf den Kongressen in London, am 12. September 1887, Genf, am 20. September 1902, und ...

Bücherbesprechungen.

Jesus. Eine dramatische Dichtung in vier Teilen, von Karl Weiser, Verlag Neudamm, 30 Cts.

Die Weltgeschichte berichtigt von vielen Persönlichkeiten, die große Erfolge hatten und vom Volke überhäufiglich verehrt wurden. Die Gerechtigkeit zu verehren und anzubeten, auf das zu schwören, was Andere behaupten, ein Gang zur Bequemlichkeit, hat sich bei den Menschen durch ihre Erziehung herausgebildet. Es kostet Mühe, das Gehör ein wenig in Anspruch zu nehmen, selbst zu überlegen, selbst zu denken; es ist leichter, das vollgewichtige Denken Anderen zu überlassen. So kam es, daß Kaiser, Könige, Heerführer und nicht zum wenigsten alle die Priester, die menschliche Schwäche in ihrem Interesse zu nützen suchten. Ein Kriegerlebnis wird noch in unseren Tagen mit der Mutter Maria und ihrem Sohne Jesus getrieben.

Ob Jesus, der Verkünder einer Glaubenslehre, gelebt hat oder nicht, dies kommt für uns Freidenker gar nicht in Frage. Die Nachfahre haben viele Religionsgebehr lange vor unserer Zeitrechnung gepredigt.

Der religiöse Glaube entweicht die Menschen von selbstbesten Jugend an, er wirft sie in die Finsternis der Vergangenheit zurück; aus diesem Grunde bekämpfen wir ihn überall, wo wir ihn antreffen.

Der Glaube ist die Grundlage der Dichtung von Karl Weiser, der die höchsten Sagen mit deren Stoffen zu würzen sucht, um sie einer modernen Richtung anzupassen.

Wer für den Kulturfortschritt kämpfen will, der muß befreit sein, die Schäden unserer Zeit freimütig klar zu legen und dafür Sorge tragen, daß es Tag werde in den Köpfen der Menschen. Ein solches Streben bringt uns vorwärts, nicht aber das Aufschwimmen von Legenden längst vergangener Zeiten.

M. G.

Quittung über eingegangene Beiträge zur „Hädel-Spende“ für das phyletische Museum in Jena.

Von Herrn Stefan Clafer (Denzberg) Fr. 4.—; bereits quittiert Fr. 28.37 = Total Fr. 32.37.

Der Bundeskassier: **Em. Mühl.**

Verantwortlich: Redaktionskommission des Zentralvorstandes, Zürich.

Druck von Conzett & Cie., Zürich 3, Gartenhofstrasse 10.

Freidenker-Verein Zürich

Sonntag den 7. Mai
(nur bei günstiger Witterung)

**: Ausflug :
nach Trichtenhausermühle**

mit Einkehr ins Restaurant Sps.
Zusammenkunft Tram-Endstation
Burgwies mittags punkt 2 Uhr.

Wir laden unsere Mitglieder nebst Angehörige höf. ein, sich recht zahlreich und pünktlich an diesem genussreichen Ausflug zu beteiligen.

Bei zweifelhafter oder ganz ungünstiger Witterung würde dieser Ausflug auf den 21. Mai verschoben.

Der Vorstand.

Freidenker-Verein Zürich

Dienstag den 9. Mai, abends 8 1/2 Uhr
im großen Saale der „Werdburg“
Stauffacherstrasse, Zürich III

Öffentlicher Vortrag

mit anshl. Monatsversammlung

Referent: **Carl C. Wild**, Schriftsteller aus St. Gallen

Thema: Unsere Stellung zur Naturkunde und Weltgeschichte

Wir erwarten zu diesem lehrreichen Abend
die Anwesenheit aller Mitglieder
Gäste willkommen — Eintritt frei

Der Vorstand

Wagen ohne Firma Diskretion zugesichert

Auf

Abzahlung

bei kleiner Anzahlung
und geringer Abzahlung 3

Herren- und Damen-Konfektion
Möbel- und Polsterwaren □ □
Manufakturwaren, Kleiderstoffe

E. Dreyfuss
Zürich
Waren-Kredit-Haus
Bahnhofstrasse 98 — I. Stock

Verkauf nach auswärts Ausweis Schriften-Empfangsch.

Alkoholfreies — Restaurant

Josephstr. 52, Zürich III.
Täglich grosse Auswahl in frischen Gemüsen und Mehlspeisen.
Stets frisches Kaffeegebäck.
Mittag- u. Abendessen nach der Karte à 70 Cts.
Alkoholfreie Malter- und Waschländer-Weine
Geöffnet von morgens 5 Uhr bis abends 9 1/2 Uhr.
Den tit. Mitgliedern des F.-V. bestens empfohlen.
Es empfiehlt sich höchst
Joh. Steiger.

Schuler's Salmiak-Terpentin-Waschpulver
ist anerkannt vorzüglich

Zürcher Kaffeehube

Josefstrasse 48, Zürich III
Geöffnet von 5-10 Uhr
Mittag- und Abendessen à 50 und 70 Rappen.
Reichhaltige Speisekarte zu jeder Tageszeit.
Es empfiehlt sich höchst
Joh. Müller, Metzger.

Restaurant zur Werdburg

Ecke Werdstr. - Stauffacherplatz
Schöne grosse Lokalitäten für Versammlungen und Anlässe
Spezialität in Flaschen-Weinen, selbstgekelterte Landweine.
PRIMA BIER
Anerkannt gute Küche.
Telephon 2585. Adressbuch.
Direkte Tramverbindung vom Hauptbahnhof Nr. 3, 3, 8.
Es empfiehlt sich bestens
K. Heller-Egli.

Joh. Emil Naef, W. A. Hergt's Nachf.

54 Bahnhofstrasse • Zürich • Bahnhofstrasse 54
empfehlst sein grosses Lager in Gummischläuchen für jede Anwendung.
Spezialität in Englischen Schläuchen.

Eierhaus zum „Goldenen Ei“
Einziges Spezialgeschäft am hiesigen Platze
Grösster Absatz ::
:: frischeste Ware!
Garantiert frische Eier zu den billigsten Tagespreisen
Garantierte Trinkeier echte schweiz. 10 Cts. Landeier
Prompte Bedienung ins Haus
Eierhaus zum „Goldenen Ei“ M. MEYER
Telephon 8914 Brauerstrasse 3, Zürich III Telephon 8914
Telephon 8913 Gerberg. 5 (Neu-Seidenh.) Zürich I Telephon 8913
Telephon 7818 Seefeldstrasse 84, Zürich V Telephon 7818
Badenerstr. 249, Zürich III 18

Hansa-Hof.
Spezialhaus für Damen-Kleiderstoffe Damen-Konfektion :: Weisswaren ■ Baumwollstoffe
Zivile Preise
Max Wirz
3 Sihlhofstrasse 3 Zürich
= Den Mitgliedern des F.-V. bestens empfohlen =

Über die ganze Schweiz
erfrecht sich der Versand unserer beliebten Marken verlangen Sie bitte Preisliste



DOSENBACH
GRÖSSTES SCHUHHAUS DER SCHWEIZ ZÜRICH
Gesell. geschüzt. AM RENNWEG